

UNTERSUCHUNGEN

Herrn Prof. Dr. Rudolf Reinhardt,
dem langjährigen Mitherausgeber
der Zeitschrift für Kirchengeschichte,
zum siebzigsten Geburtstag
am 20. Januar 1998
in Verehrung gewidmet

Die Reichskirche in der Neuzeit

Rudolf Reinhardts Beitrag zu ihrer Erforschung*

Von Manfred Weitlauff

Schon ein flüchtiger Blick auf die umfangreiche Bibliographie Professor Reinhardts in der ihm aus Anlaß seines siebzigsten Geburtstags gewidmeten Festgabe¹ zeigt, daß sein wissenschaftlich-literarisches Oeuvre und damit seine Forschungsarbeit thematisch auf drei große Bereiche nicht konzentriert, aber doch schwerpunktmäßig ausgerichtet sind; denn das Spektrum seines Forschungsinteresses ist, wie allein schon die lange Liste seiner Rezensionen zeigt, sehr weit gespannt. Diese drei Schwerpunktbereiche sind: die Geschichte seiner Heimatdiözese Rottenburg (heute: Rottenburg-Stuttgart), deren Priester er seit 1952 ist, und der seit ihren Anfängen traditionell eng mit diesem Bistum verbundenen Katholisch-Theologischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen, an der er studiert, promoviert und sich habilitiert hat und der er seit 1970 als Ordinarius für Mittlere und Neuere Kirchengeschichte angehört; die Geschichte des Benediktinerordens oder der benediktinischen Klöster vor allem im Raum des alten Bistums Konstanz; schließlich die Geschichte der *Germania Sacra*, der alten Reichskirche, in der Neuzeit und – damit zusammenhängend – die Geschichte des Verhältnisses von Kirche und Staat. Auf allen diesen Gebieten hat Professor Reinhardt, vor allem durch ausgedehnte archivalische Recherchen und kritische Auswer-

* Festvortrag bei der Festakademie zum siebzigsten Geburtstag von Prof. Dr. Rudolf Reinhardt im Tagungshaus Stuttgart-Hohenheim der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart am 23. Januar 1998 (bei diesem Anlaß in etwas verkürzter Form vorge-tragen).

¹ Bibliographie Rudolf Reinhardts, in: Rudolf Reinhart, Reich – Kirche – Politik. Ausgewählte Beiträge zur Geschichte der Germania Sacra in der Frühen Neuzeit. Herausgegeben von Hubert Wolf im Auftrag des Geschichtsvereins der Diözese Rottenburg-Stuttgart als Festgabe für Herrn Professor Dr. Rudolf Reinhardt zum 70. Geburtstag, Ostfildern 1998, 223–295.

tung des gefundenen Materials, nicht nur den historischen Wissensstand – in personeller, institutioneller, verfassungsrechtlicher, geistesgeschichtlicher Hinsicht – entscheidend vermehrt und vertieft, sondern durch die Ergebnisse eben seiner archivalischen Forschungen in weitem Maße auch zu einer grundlegenden Korrektur gängiger Sichten oder Beurteilungen historischer Tatbestände und Entwicklungen beigetragen. Dies gilt insbesondere für die in der Säkularisation von 1802/03 untergegangene Reichskirche und den komplizierten Problembereich „Kirche und Staat“. Und gerade dieser Thematik wandte er von Anfang an sein spezielles Interesse zu, vielleicht angeregt durch das Ensemble der oberschwäbischen Reichsstifte mit ihren prächtigen Barockanlagen auf dem Boden seines Heimatbistums, in denen die Erinnerung an das alte „Heilige Römische Reich“ und die *Germania Sacra* bis heute gleichsam sinnfällig präsent ist.

Jedenfalls behandelte er in seiner 1958 eingereichten und 1960 im Druck erschienenen Dissertation als Thema eigener Wahl „Die Reformbestrebungen in der Benediktinerabtei Weingarten von 1567 bis 1627“: die Geschichte eines oberschwäbischen Reichsprälatenklosters also in einer Zeit tiefgreifenden Wandels des Verständnisses von Kirche und monastischem Leben, verursacht durch den Einbruch der Reformation und die vom Trienter Konzil ausgehenden Reformanstöße. Und es war eben „das Ergebnis mehrjähriger Archivstudien“, für die er – wie er im Vorwort dankbar vermerkt – von seinem Tübinger Lehrer Karl August Fink (1904-1983) „das methodische Rüstzeug“ empfangen hatte, wenn er diesem seinem Erstlingswerk den bezeichnenden Haupttitel „Restauration, Visitation, Inspiration“ gab². Gewiß, der Abt von Weingarten war nicht gefürstet, und erst im Laufe des 18. Jahrhunderts wuchs ihm auf dem Weg über die kaiserliche Verpfändung des „Ius gladii“ über alle Niedergerichtsorte und -personen des Klosters de facto die „Landesherrschaft“ zu; aber er besaß unbestritten die Reichsstandschaft, war seit 1567 (mit den Äbten von Salem, Schussenried, Weißenau, Ochsenhausen, Elchingen, Rot, Ursberg, Roggenburg, Irsee und Obermarchtal) Mitglied des Schwäbischen Reichsprälatenkollegiums und gehörte als solches dem Schwäbischen Reichskreis und dem Reichstag an, auf dem das Kollegium im Reichsfürstenrat über eine Kuriatstimme verfügte³. Zwar bildete dieser Fragenkomplex lediglich einen Teilaspekt der Untersuchung Rudolf Reinhardts; gleichwohl führte ihn die gestellte Thematik zur ersten Begegnung und Auseinandersetzung mit einer der vielen rangmäßig, „staatsrechtlich“ sehr unterschiedlichen reichskirchlichen Institutionen, ihrer inneren Verfassung und wirtschaftlichen Entwicklung sowie ihrer äußerst komplizierten politischen Verflechtung in das Herrschaftsnetz des Reiches, im Falle Weingartens des territorial zersplitterten Südwestens des Reiches. In dieser Region gelang es Habsburg-Österreich mittels des pfandweisen Erwerbs und faktischen Besitzes der oberschwäbischen Reichslandvogtei in

² Rudolf Reinhardt, *Restauration, Visitation, Inspiration. Die Reformbestrebungen in der Benediktinerabtei Weingarten von 1567 bis 1627* (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe B: Forschungen 11), Stuttgart 1960.

³ Ebd. 145–190.

der beginnenden Neuzeit, durch Eingliederung einer Anzahl kleinerer Stände ein einigermaßen einheitliches Territorium zu schaffen, zugleich als Bindeglied zwischen Vorarlberg und den habsburgischen Besitzungen im Breisgau und im Elsaß. Damit aber entwickelte sich Habsburg-Österreich im Reformationsjahrhundert in dieser Region zur dominierenden weltlichen Macht, zugleich zur katholischen Vormacht, die auf ihrem Territorium ganz selbstverständlich Landeshoheit und Landeskirchenhoheit in sich vereinigte. Denn zum Prozeß der „Territorialisierung“ im staatsrechtlichen Sinn gehörte – wie vielerorts zu beobachten – in der Regel die Durchsetzung beider Herrschaftskomponenten, letzterer, der Kirchenhoheit, in Konkurrenz zur zuständigen geistlichen Gewalt. Im Falle Vorderösterreichs kam diese dem Fürstbischof von Konstanz als dem für die Region zuständigen Oberhirten zu, der aber als geistlicher Reichsfürst nur eine wenig bedeutende Territorialherrschaft hatte ausbauen können, durch die Wirren der Reformation mitsamt seinem Domkapitel in große Bedrängnis geriet, in seiner Bischofsstadt die letzten ihm noch verbliebenen Gerechtesame verlor und seither mehr denn je auf den Schutz Österreichs angewiesen war, wie die übrigen noch altgläubigen Kräfte in Oberschwaben und am Bodensee auch.

Zu diesen bei der alten Kirche gebliebenen Kräften gehörte auch das Kloster Weingarten, und sein 1520 gewählter und bis 1567 – 47 Jahre – regierender Abt Gerwig Blarer (1495–1567), auf Betreiben Kaiser Karls V. seit 1547 auch Abt von Ochsenhausen, eine humanistisch gebildete, tatkräftige Persönlichkeit, war von Anfang an ein entschiedener Gegner der lutherischen Neuerung, allerdings nicht aus religiösen und theologischen Gründen, sondern weil für ihn, den selbstbewußten „Reichsprälaten“ und „Freund der Musen, der Pferde, der Frauen, gepflegter Weine und eines großen Hofes“⁴, die neue Bewegung Umsturz der bestehenden Ordnung, Revolution bedeutete, wie übrigens in ähnlicher Weise auch jede weitergehende kirchliche Reform. Die Abtei Weingarten, ursprünglich als welfisches Hauskloster gegründet, dann dem Apostolischen Stuhl kommandiert, war mit Hilfe eines gefälschten Privilegs freier Vogtwahl in den Rang eines vom Reich bevogteten Klosters aufgestiegen und hatte somit, wenn auch relativ spät, die Anerkennung als Reichsstand erlangt, jedoch in Abhängigkeit von Habsburg-Österreich, das de facto die Vogtei über das Kloster mit Einschluß der Verwaltung der Hohen Gerichtsbarkeit innehatte. Wollte die Abtei, die, zentral gelegen, reich und bedeutend, natürlich ein begehrtes Objekt der österreichischen Territorialisierungsbestrebungen war, ihre errungene „Freiheit“ bewahren, mußte sie zwischen dem Erzhaus Österreich als Inhaber der Reichsvogtei und dem Fürstbischof von Konstanz als Inhaber der geistlichen Jurisdiktion, der auf seine herkömmlichen bischöflichen Rechte wie der Klostersvisitation, der Teilnahme an der Abtwahl, der Oberaufsicht über die Temporalverwaltung pochte, politisch klug lavieren. Wachsamkeit war um so mehr geboten, als vor allem Österreich den Klöstern in seinem Einflußbereich erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden begann und nunmehr gegenüber Weingarten das Recht der Visitation beanspruchte mit der neuen und gefährlichen Begründung, dieses stehe ihm nicht nur als Kasten-

⁴ Ebd. 6.

vogt, sondern auch „als einem Catholischen eyfrigen Fürsten“ zu – entsprechend der anderwärts entwickelten Lehre vom landesfürstlichen „Notreformationsrecht“, die der weltlichen Gewalt jederzeit das Recht zum Eingreifen gab, wenn ein sittlicher oder wirtschaftlicher Notstand eines kirchlichen Instituts dies verlangte oder zu verlangen schien⁵. Eine wirksame Verteidigung der Weingartener „Freiheit“ setzte somit zum einen eine solide Ökonomie bzw. deren Konsolidierung und zum andern eine Anpassung der innerklosterlichen Disziplin an das unter dem Eindruck der Reformation und im Zeichen der tridentinischen „Reaktion“ gewandelte Verständnis monastischen Lebens voraus. Dabei bedingte eines das andere; denn jede echte Reform hob im allgemeinen das Ansehen des Klosters und brachte meist auch eine Vermehrung seines wirtschaftlichen Potentials, damit zugleich die Möglichkeit einer Stärkung und Sicherung seiner rechtlichen Stellung.

Reform aber hieß für Weingarten (und die übrigen oberschwäbischen Abteien) Abschied nehmen von seiner überkommenen Verfassung. Diese war vom mittelalterlichen Benefizialdenken geprägt, für das sich trotz des geltenden Kausalzusammenhangs zwischen „Offizium“ und „Benefizium“ (entsprechend dem kanonistischen Grundsatz „beneficium datur propter officium“) nicht zuletzt unter dem Einfluß des Eigenkirchen-, Kommen- und Inkorporationswesens *in praxi* eine Trennung beider vollzogen hatte. Man betrachtete das „beneficium“ als ein Gut, das man erwerben, als nutzbares Recht genießen und wieder abstoßen, aber auch eintauschen und „kumulieren“ konnte, während man sich zugleich daran gewöhnt hatte, die mit dem „beneficium“ möglicherweise verbundenen Pflichten („officium“) gegebenenfalls an andere – meist zu günstigen Bedingungen – zu „delegieren“. Und dieses Denken hatte sich nicht nur in sämtlichen Institutionen der Reichskirche mit ihren zum Teil reich dotierten und oftmals auch allzu zahlreichen Pfründen – man denke etwa an die großen Domkapitel mit ihren 30, 40 und 50 Kanonikaten –, sondern generell in den kirchlichen Institutionen aller Länder, auch im Bereich der Niederkirchen und geradezu extrem an der päpstlichen Kurie verbreitet. Dabei konnte die Motivation wirtschaftlicher (versorgungstechnischer) oder politischer (hausmacht- oder landespolitischer) Art sein; und in der päpstlichen Politik wurden die durch das Benefizialdenken eröffneten Möglichkeiten zum Ausbau des kurialen Zentralismus und zur jurisdiktionellen Entfaltung des päpstlichen Primats instrumentalisiert. Andererseits war der Rückgriff auf Kirchenpfründen oftmals, beispielsweise im Spätmittelalter bei den landesfürstlichen Universitätsgründungen, eine Notwendigkeit, weil andere Dotations- und Besoldungsressourcen nicht zur Verfügung standen. In dieser Entwicklung kam es (ähnlich wie in moderneren und modernsten Entwicklungen, überhaupt wie überall, wo Besitz und Geld und Macht im Spiele sind) auch zu mancher Mißbräuchlichkeit – jedenfalls nach unserem Urteil; dennoch war sie eine Realität der mittelalterlichen Kirche und kann deshalb sachgerecht nur aus der damaligen Zeit und ihren (uns völlig fremd gewordenen) Umständen beurteilt werden.

⁵ Ebd. 160.

So hatte man sich vielfach auch in der monastischen Welt daran gewöhnt, im Kloster eben das Stift zu sehen, in das der Konventsherr „eingepfründet“ wurde, in der Ordensprofeß mehr die rechtliche Aufnahme in das Stift als die personale Einbindung in einen religiösen Pflichtenkreis und in der klösterlichen Keuschheit mehr eine Maßnahme zum Schutz des Stiftsvermögens (mit den daraus sich ergebenden eventuellen Konsequenzen für die persönliche Lebensführung), und manche monastischen Institute hatten nach dem Beispiel der Dom- und Kollegiatstifte eine regelrechte „Parzellierung“ des Klostervermögens in einzelne „Präbenden“ durchgeführt, mit dem Ziel der (oft notwendigen) Sicherung des Lebensunterhalts der Mönche durch zahlenmäßige Beschränkung des Konvents. Nicht wenige Abteien hatten sich auf diesem Weg in Chorherrenstifte verwandelt. Obwohl es in Weingarten zu einer Vermögensaufteilung solcher Art nicht gekommen war, hatte sich die Abtei, eine Domäne des Landadels und des Stadtpatrizats der Umgebung – in gewisser Weise ein „bürgerliches“ Reichsstift – im Laufe seiner Geschichte gleichwohl dem „Status“ eines Kanonikatsstifts angenähert, pflegte kaum mehr eine „vita communis“ und billigte seinen „Kapitularen“ neben anderem auch Privateigentum zu. Demgegenüber galt es nunmehr – unter dem Zwang der äußeren Verhältnisse, alsbald noch forciert durch die 1586 in Luzern errichtete Nuntiatur neuen Stils –, eine Neubesinnung auf die alte Benediktregel einzuleiten. Erste Versuche unter dem schwächlichen Abt Johann Christoph Raittner (1575–1586), dies durch Visitationen des Nuntius (Felician Ninguarda) und der Konstanzer bischöflichen Behörde zu bewerkstelligen, waren wenig erfolgreich. So wehrten sich einige Konventsherren „alter Observanz“ gegen die Forderung der persönlichen Armut als einer ihnen nicht zumutbaren „Neuerung“ mit dem Argument, „sie seien sollicher gestalt nit ins Closter khomen, vnd derowegen sich der proprietet ... nit begeben wollen“⁶.

Doch unter Abt Raittners Nachfolger Georg Wegelin (1558–1627), dessen Wahl zum Abt im Jahre 1586 bereits Zeichen einer anhebenden neuen Reformauffassung im Konvent war, gelang der Umbruch. Abt Wegelin aber, der sehr rasch die klösterliche Ämterleiter erklimmen hatte, achtundzwanzigjährig an die Spitze der Abtei trat und wie Abt Gerwig Blarer über vierzig Jahre – bis 1627 – regierte, hatte die entscheidende Prägung seines Lebens und seines Ordensverständnisses an der jungen Jesuitenuniversität Dillingen empfangen, wie andere Mönche (und Prälaten) seiner Zeit, die nicht zuletzt auf Druck des Nuntius von ihren Äbten dorthin zum Studium geschickt worden waren. (Sein Vorgänger hatte sich übrigens ebenfalls in Dillingen immatrikuliert, war aber nach der Übergabe der dortigen Universität an die Gesellschaft Jesu 1563 auf Geheiß seines Abtes Gerwig Blarer, der die Jesuiten als Neuerer ablehnte, an die Universität Freiburg im Breisgau gezogen.) Unter Abt Wegelin, der zeitlebens „Zögling und Schüler“ der Jesuiten, insbesondere des einflußreichen P. Julius Priscianensis (1542–1607), blieb und der Gesellschaft Jesu jederzeit zu Diensten stand⁷, wurde Kloster Weingarten – wie Rudolf Reinhardt treffend formuliert – von der „jesuitischen

⁶ Ebd. 75.

⁷ Ebd. 20 f.

Inspiration“ erfaßt⁸, was eine tiefgreifende Veränderung seiner geistigen Struktur zur Folge hatte. Das kam einmal zum Ausdruck in einem ausgesprochen konfessionellen Selbstbewußtsein, das zwar auch Wegelins Vorgängern eigen gewesen war, aber im Sinne der Zugehörigkeit zur alten Kirche und der Treue zur Überlieferung, sich bei ihm und seinen Mitstreitern jedoch mit einem „verjüngten katholischen Pathos“ (Ernst Walter Zeeden)⁹ paarte. Man wußte sich jetzt betont als Glied der durch den Vollbesitz der Wahrheit alleinseligmachenden Kirche. Eine neue ekklesiologische Sicht brach sich Bahn: Die Kirche, bisher vor allem als Rechtsinstitut gesehen, wurde nunmehr mitsamt ihrer rechtlichen Ordnung zum Objekt der Frömmigkeit und in Weingarten wie nie zuvor als römische und päpstliche Kirche gefeiert. Damit verband sich ein neues monastisches und benediktinisches Selbstbewußtsein. Man lernte nicht nur das – von der Reformation in seiner Existenzberechtigung geleugnete – Mönchtum als unentbehrlichen Teil der Kirche, sondern darüber hinaus den Mönchsstand innerhalb des kirchlichen Organismus als einen Stand besonderer Auserwählung des dreifaltigen Gottes begreifen; und was die bislang wenig mehr beachtete (und wohl auch wenig mehr bekannte) Benediktregel betraf, so entdeckte man in ihr jetzt eine verehrungswürdige Heils- und Lebensordnung, die allerdings entschieden jesuitisch akzentuiert wurde. Aus diesen unter der monastisch-aszetischen Erziehung der Jesuiten gewonnenen Einsichten erwachsen als Konsequenzen ein neues Verständnis des Mönches als „Religiösen“, des Noviziat als einer „gleichgerichteten“ kumulativen Einübung in die neue monastische Spiritualität, der Profeßgelübde als Bindungen vor Gott und der Ascese – der „mortificatio“ – als Mittel zum ewigen Heil, ferner die Verpflichtung des Mönches zum seelsorgerlichen Einsatz. Die Abtei wurde zum Seelsorgestützpunkt, das ganze Leben des Konvents, in dem der einzelne Konventuale vom Noviziat an pflichtmäßig, um seines ewigen Heiles willen, einem übergreifenden System regelmäßig wiederkehrender geistlicher Übungen unterworfen und so unentwegt geistlich „in Trab“ gehalten wurde, hatte fortan einen starken Zug seelsorgerlicher Zweckhaftigkeit, ebenso die einheitliche und straffe Ausbildung in der Hand der Jesuiten oder unter ihrem Mentorat. Und natürlich spielten für die Geistigkeit der Abtei die Ignatianischen Exerzitien eine zentrale Rolle, nicht weniger die der Benediktregel allerdings keineswegs fremde jesuitische Gehorsamsauffassung, in der gemäß der Gleichung Gott – Oberer dem theologisch begründeten Selbstbewußtsein des Oberen, hier des Abtes, die dem Untergebenen, hier dem Mönch, angemessene Tugend der Demut entsprach. Aus diesen neuen Auffassungen resultierte schließlich auch Abt Wegelins Reserve gegenüber dem Adel, der ja bekanntlich in der *Germania Sacra*, nicht nur auf den Bischofsstühlen und in den Domkapiteln, sondern ebenso in zahlreichen Klöstern mit weitem Abstand dominierte. Diese Reserve – von P. Julius Priscianensis übrigens mit allem Nachdruck gefordert¹⁰ – war durchaus religiös begründet und wirkte sich sowohl bei der Auswahl und Aufnahme

⁸ Ebd. 21.

⁹ Zit. ebd.

¹⁰ Ebd. 31.

neuer Konventualen als auch in Wegelins Beziehungen zu den adeligen Klöstern der Umgebung (Frauenstift Lindau, Deutschordnenballei Altshausen) aus, es sei denn, diese teilten (wie St. Gallen mit den ebenfalls jesuitisch geleiteten Äbten Joachim Opser [1577–1594] und Bernhard Müller [1594–1630]) seine Reformvorstellungen; denn der Adel widerstrebte im allgemeinen Reformen, die eine Überwindung der benefizialen Auffassung zum Ziel hatten und seine traditionellen Vorrechte oder Ansprüche auf die Besetzung reicher Kirchenfründen in Frage stellten.

Abt Wegelin, der von seinem Vorgänger eine hohe Schuldenlast übernommen hatte, brachte endlich auch eine neue Auffassung gegenüber dem Klostervermögen in die Prälatur. Er verstand sich nicht mehr als Herr, sondern als Verwalter der zeitlichen Güter, in denen er lediglich ein dem eigentlichen Ziel des Mönches dienendes Werkzeug sah – auch hier die religiöse Akzentuierung. Durch eine straffe Zentralisation und konsequente Überwachung der Verwaltung sowie durch umsichtige finanzielle Aktionen gelang es ihm, den Klosterbesitz erheblich zu vermehren, seine Abtei wirtschaftlich zu konsolidieren und – trotz nochmals gestiegener Schulden – wieder kreditwürdig zu machen. Damit legte er nicht nur den Grund für die innere Entfaltung und wissenschaftliche Hebung seiner Abtei im 17. Jahrhundert, letztlich auch für die imposante Leistung des barocken Kirchenneubaus im 18. Jahrhundert; vielmehr entzog er dem Erzhaus Österreich, mit dem er mit klugem Bedacht stets gutes Einvernehmen pflegte, die Handhabe, um gegenüber der Abtei noch einmal ein „Notreformationsrecht“ zu konstruieren. Mehr noch: Indem er dank dem wiedergewonnenen Prestige des Klosters sich gegenüber Österreich mit den Standpunkt durchzusetzen wußte, daß Weingarten „als reichsunmittelbarer Stand“ nur den Kaiser „für seinen Obristen Schutz: Schürmherren, Vogt und Superioren“ anerkenne und sich lediglich wegen der nahen Nachbarschaft „willkürlich“ unter den Schutz der Landvogtei gestellt habe, die aufzukündigen „das Gottshauß“ jederzeit „guetten fueg vnd macht hett“¹¹, vermochte er Österreichs Anspruch auf die mit Jurisdiktion ausgestattete Kastenvogtei über Weingarten zurückzuweisen und der Eingliederung seiner Abtei in österreichisches Territorium einen neuen Riegel vorzuschieben. Weingartens „Freiheit“ war damit gerettet und der Weg zur weiteren rechtlichen Loslösung von Österreich, schließlich zur „Landesherrschaft“ geebnet. Aber auch diese staatsrechtlich begründete „Freiheit“ gehörte für Abt Wegelin und seinen jesuitisch inspirierten Konvent gleichermaßen zur Ideenwelt der Reform: Sie bedeutete zuerst Durchsetzung der „kirchlichen Freiheit“ von den Beschränkungen der weltlichen Gewalt. Und in ebendiesem Zeichen stand auch die unter dem maßgeblichen Einfluß des P. Julius Priscianensis von Abt Wegelin vorangetriebene Neukonsolidierung der Oberschwäbischen Benediktinerkongregation (1602/03).

Diese und andere wichtigen Aspekte des grundlegenden Wandels der Ideenwelt zumindest im monastischen Teil der *Germania Sacra* in der frühen Neuzeit am Beispiel einer bedeutenden oberschwäbischen Abtei, ihrer inneren Verfassung, ökonomischen Situation und staatsrechtlichen Entwick-

¹¹ Ebd. 166.

lung, mit akribischer Sorgfalt aus den Quellen exemplarisch herausgearbeitet zu haben, ist das große Verdienst des Erstlingswerkes von Rudolf Reinhardt. Eine kritisch vergleichende Betrachtung dieses Ideenwandels läßt aber erkennen – und dies stellt Rudolf Reinhardt nachdrücklich heraus –, daß zwar die von Abt Wegelin und seiner Mönchsgeneration vertretene neue Auffassung über den Sinn des Klosters und Mönchtums zwar das mittelalterliche Benefizialwesen überwand, jedoch keineswegs etwa durch eine „Idealform“ ersetzte. Die neue Auffassung, die damals von Dillingen aus unter sanfter Direktion des Luzerner Nuntius auch auf die Schweizer Abteien übergriff – wie Rudolf Reinhardts späterer großer Beitrag im Benediktinerband der „*Helvetia Sacra*“ belegt¹² – war vielmehr der Lage der Kirche im 17. Jahrhundert angepaßt. Natürlich berief man sich dabei auf die tridentinischen Vorschriften. Aber Trient war bei seinen Bemühungen um eine Klosterreform im Grunde restaurativ eingestellt, während in Weingarten und anderswo die „katholische Reformation“ längst weiterschrift und deshalb das Epitheton „tridentinisch“ oder „nachtridentinisch“ für sie wenig zutreffend ist. Sie war Ausfluß einer „Trient“ entschieden überschreitenden und „ordenskonform“ weiterentwickelnden jesuitisch geprägten Kirchenreform.

Methodische Voraussetzung der ganzen Untersuchung war der – im übrigen durchgehend alle Arbeiten Rudolf Reinhardts kennzeichnende – Grundsatz, daß es nicht Aufgabe der Geschichtswissenschaft ist, zu „moralisieren“ und irgendwelche „Zustände“ zu „entschuldigen“ oder zu „beschuldigen“ oder gar zu „kanonisieren“, was für ihn freilich nicht Schuld und menschliches Versagen übersehen heißt. Entwicklungen der Vergangenheit durch die Brille eines heutigen Idealbilds von Kirche, Mönchtum, Benediktregel zu beurteilen, wäre unhistorisch. Wenn man aber Abt Wegelin die Akkomodation der Regel an die Bedürfnisse seiner Zeit zugesteht, sollte man dasselbe anderen nicht verwehren: „ob [im mittelalterlichen Benefizialdenken verankertes] 300-jähriges Gewohnheitsrecht, mag es auch der heutigen Interpretation wenig entsprechen, einfachhin als ‚Laster‘ abgetan werden kann, wage ich zu bezweifeln“ – so Rudolf Reinhardt¹³. Zwar seien wir rasch bereit, jene älteren Lösungen abzulehnen, „scheinbar durch bedauerliche Auswüchse ... dazu autorisiert“; indes sollte nicht übersehen werden, daß vor den Reformen Abt Wegelins – mit ihrer gewollten, im „System“ dieser Erziehung liegenden Tendenz zu geistig-spiritueller und theologischer „Gleichschaltung“ – „die Gemeinschaft dem einzelnen doch einen weiten Raum für seine persönliche Entfaltung gewährte und dadurch eine größere Vielfalt möglich war“, freilich „durch weniger glücklich entfaltete Mitglieder“ nicht immer zum Besten des Stiftes. Der einzelne war eben mehr auf sich gestellt und wurde weniger von der Gemeinschaft getragen. „So begegnet uns in der Zeit [Abt] Raittners eine bunte Vielfalt ausgeprägter Charaktere. Humanisten und Gelehrte, Verwaltungsfachleute und Asketen, Kunstfreunde und Bücherliebhaber, Konkubinarier und Säufer, Raufbolde

¹² Rudolf Reinhardt, *Die Schweizer Benediktiner in der Neuzeit*, in: *Helvetia Sacra* Abt. III Band 1 Erster Teil, Bern 1986, 94–170.

¹³ Reinhardt, *Restauration* (wie Anm. 2) 3 f.

und Querulanten. Eine solche Vielfalt aber konnte sich eine Streitschar Christi, die vor aller Welt, Gläubigen und Irrgläubigen, auf dem Scheffel stand, nicht mehr leisten“¹⁴.

In seiner 1966 erschienenen Habilitationsschrift hat Rudolf Reinhardt dann seine reichskirchlichen Forschungen auf die ganze südwestliche Region des Reiches ausgedehnt, nämlich auf das Bistum Konstanz, das neben Passau der flächenmäßig größte bischöfliche Sprengel des alten Reiches war. Der Bischof von Konstanz war unbestritten geistlicher Reichsstand, hatte aber – wie schon angedeutet – in Konkurrenz mit den vielen großen und kleinen Herren, die in diesem Raum zur Herrschaft drängten, nur ein kleines Hochstift und damit eine unbedeutende Landesherrschaft ausbauen können. Zudem war durch den Übergang einer ganzen Reihe von Herrschaften, Reichsstädten, Kantonen der Eidgenossenschaft (die sich ohnehin vom Reich emanzipiert hatte) zur Reformation in weiten Teilen des Bistums die bischöfliche Gewalt suspendiert, und die zum Bistum gehörenden Stifte St. Gallen und Einsiedeln waren exemt. Um so mehr war der Fürstbischof von Konstanz mit seinem Domkapitel auf den Schutz des Erzhauses Österreich, in dessen Lande sich das Bistum zu gutem Teilen erstreckte, angewiesen, mußte allerdings auch die mit diesem österreichischen Protektorat verbundenen Schattenseiten hinnehmen. Und da das Erzhaus seit dem 15. Jahrhundert Träger des Kaisertums war und – von einem kurzen Intermezzo in der Mitte des 18. Jahrhunderts abgesehen¹⁵ – bis zum Untergang des „Heiligen Römischen Reiches“ im Jahr 1806 blieb, dem römischen Kaiser als dem berufenen „advocatus ecclesiae“ aber in der Reichskirche eine einflußreiche Rolle zukam, ist die Geschichte der Konstanzer Bischofskathedra insbesondere von den kirchenpolitischen und doktrinären Auseinandersetzungen mit Österreich geprägt. Dies kommt bereits im Titel der Arbeit zum Ausdruck: „Die Beziehungen von Hochstift und Diözese Konstanz zu Habsburg-Österreich in der Neuzeit. Zugleich ein Beitrag zur archivalischen Erforschung des Problems „Kirche und Staat““¹⁶.

Die Ergebnisse dieser breit angelegten und überaus perspektivenreichen Untersuchung, die im Grunde völliges „Neuland“ erschloß und zugleich in ihrem methodischen Ansatz – nämlich die Geschichte der Diözese Konstanz und ihres Herrschaftsannexes von deren Verhältnis zur dominierenden staatlichen Gewalt her zu beleuchten – neue Wege beschritt, auch nur stichpunktartig zu skizzieren, ist in diesem Rahmen nicht möglich. Nur einige „Schlaglichter“: Konstanz blieb unter der Protektion Österreichs zwar rechtlich gesehen immediater geistlicher Reichsstand, aber es mußte fortan – ähnlich wie die ebenfalls im österreichischen Einflußbereich liegenden Stifte Passau, Salzburg, Augsburg sowie in Tirol Brixen und Trient – de facto zur politischen Arrondierung der habsburgischen Erblande, hier der zersplitterten und politisch wenig konsolidierten Vorlande dienen. Das bedeu-

¹⁴ Ebd. 73.

¹⁵ Nämlich dem Kaisertum des bayerischen Wittelsbachers Karl VII. (Karl Albrecht) in den Jahren 1742–1745.

¹⁶ Erschienen als Heft 2 der Reihe „Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit“, Wiesbaden 1966.

tete unter anderem eine starke staatliche Beschränkung der bischöflichen Jurisdiktion zumal im weiten Bereich des sogenannten „forum mixtum“, eine mehrheitliche Durchsetzung des Konstanzer Domkapitels mit österreichischem bzw. österreichfreundlichem Adel und vor allem eine gegebenenfalls massive Einflußnahme Österreichs auf die Konstanzer Bischofswahlen, wodurch es stets gelang, die Wahl eines dem Erzhaus und dem Kaiser politisch nicht genehmen Kandidaten zu verhindern. Andererseits war das Hochstift Konstanz zu wenig ertragreich, um für Bischofskandidaten aus den großen Fürstendynastien attraktiv zu sein. Die Konstanzer Bischofsliste zählt nur einen einzigen geborenen Fürsten, und dieser entstammte dem Erzhaus Österreich: Andreas von Österreich (1558–1600), der Sohn Erzherzog Ferdinands, des Regenten von Vorderösterreich und Tirol, aus dessen morganatischer Ehe mit der Augsburger Partizierochter Philippine Welser, seit 1576 (achtzehnjährig) Kardinal der Römischen Kirche. 1589 – nach der Resignation des ungeliebten, ständig in Rom abwesenden Kardinalnepoten Mark Sittich von Hohenems (1533–1595) – von Papst Sixtus V. zum Bischof von Konstanz providiert (nicht vom Domkapitel gewählt), wurde gerade er zum energischen Verfechter bischöflicher Rechte gegenüber seinem Domkapitel, den Klöstern im Bistum und den weltlichen Verwaltungen, auch gegenüber denen seines Vaters, und ohne Rücksicht auf das „Herkommen“ zum schroffen Vorkämpfer des „neuen“ kanonischen Rechts sowie des neuen, jesuitisch inspirierten Priesterideals. Tatsächlich muß Kardinal Andreas, der Inhaber mehrerer hoher Kirchenpfründen, seit 1591 auch Bischof von Brixen, obwohl er selber nie eine höhere Weihe empfing, auch in seinem persönlichen Lebenswandel keineswegs dem „tridentinischen Bischofsideal“ entsprach und schon infolge seiner zahlreichen politischen Aktivitäten die konziliare Forderung der Residenzpflicht nicht erfüllen konnte, – wie Rudolf Reinhardt hervorhebt, und so merkwürdig dies klingen mag – als der erste „tridentinische“ Bischof von Konstanz bezeichnet werden, einfach auf Grund seiner durchgreifenden reformerischen Maßnahmen. Und vielem, was seine Nachfolger vollenden konnten, hatte er den Weg bereitet, etwa dem Konkordatsabschluß zwischen Konstanz und Österreich im Jahr 1629 oder dem Bau eines Priesterseminars¹⁷. Doch war Andreas von Österreich keineswegs eine singuläre Ausnahme. Auch Ferdinand von Bayern (1577–1650), ein nachgeborener Sohn des bayerischen Herzogs Wilhelm V., seit 1595 Koadjutor seines Oheims Ernst (1554–1612) im Erzstift und Erzbistum Köln mit Regierungsvollmacht im geistlichen und weltlichen Bereich (Administrator), seit 1612 Kurfürst und Erzbischof von Köln, zugleich – mit päpstlicher Dispens und ebenfalls auf dem Weg über Koadjutorien – in der Nachfolge seines genannten Oheims Fürstbischof von Lüttich, Hildesheim und Münster, Fürst-
abt von Stablo-Malmedy, seit 1618 auch Fürstbischof von Paderborn, außerdem Fürstpropst von Berchtesgaden (seit 1595) und Inhaber zahlreicher Domkanonikate, empfing (mit päpstlicher Billigung und Dispens), zu-

¹⁷ Ebd. 37–41. – Text des Konkordats zwischen Erzherzog Leopold von Österreich und dem Konstanzer Fürstbischof Johannes Graf von Waldburg-Wolfegg, Innsbruck, 23. April 1629; Ebd. 320–327.

nächst aus dynastischen Gründen, lebenslang nie eine höhere Weihe und war dennoch ein „tridentinischer“ Reformbischof, der, vor allem gestützt auf die von ihm geförderten Jesuiten, in seiner Stiften und Sprengeln mit harter Hand und ohne Rücksicht auf das „Herkommen“ durchgriff. Freilich war dann eine Konsequenz seiner rigorosen Maßnahmen, daß er damit nicht wenige Geistliche, die sich durchaus rechtmäßig verhehlicht fühlten und nicht bereit waren, gemäß oberhirtlichem Befehl ihre Frauen als Hurren und ihre Kinder als „sacrilegi“ zu verjagen, in die Arme der Reformation trieb. Andererseits muß zur Kenntnis genommen werden, daß die damalige Notsituation der Reichskirche Kaiser und Papst gar keine andere Wahl ließ, als im schwer gefährdeten Erzstift Köln (wo ja auch die katholische Kurstimme auf dem Spiel stand) und in den umliegenden Bistümern einen Kandidaten aus altgläubig gebliebenem fürstlichem Haus als Erzbischof, Kurfürsten und Bischof „durchzudrücken“ – ohne Rücksicht auf dessen persönliche Eignung und Neigung –, um dieses Haus als Schutzmacht zu gewinnen. Für diese Wächterfunktion stand aber de facto nur das Haus Bayern zur Verfügung: deshalb die großzügigen päpstlichen Dispensen bezüglich Alter, Weiheempfang, Koadjutorie und Bistumskumulation, die allesamt gegen die tridentinischen Bestimmungen verstießen. Im Grunde wurde das Haus Bayern in den genannten Stiften zum Erzbischof und Bischof gewählt, der vorgeschobene Kandidat – ob Ernst oder Ferdinand – war (ähnlich wie Andreas von Österreich in Konstanz und Brixen) in allererster Linie „Exponent“ des Hauses, der übrigens als Fürstensproß, eben auf Grund seiner „hohen Geburt“, allein auch über die nötige Autorität verfügte, um beispielsweise in den mit Freiherren und Grafen besetzten Domkapiteln reformatorische oder mit der Reformation sympathisierende Regungen zu unterdrücken und tridentinischen Postulaten („Neuerungen“) zur Anerkennung zu verhelfen. Tatsächlich war es dann vor allem dem militärischen und politischen Gewicht des Kurhauses Bayern unter Herzog und Kurfürst Maximilian I. (1597–1651, seit 1523 Kurfürst) zu verdanken, daß die in Kurfürst Ferdinands Händen vereinigten Stifte den Dreißigjährigen Krieg und die Westfälischen Friedensverhandlungen überlebten; das Hochstift und Bistum Osnabrück, damals im Besitz des nachmaligen Kardinals Franz Wilhelm von Wartenberg (1593–1661), eines Vettters der kurfürstlichen Brüder Maximilian und Ferdinand aus einer wittelsbachischen (morganatischen) Nebenlinie, konnte (durch den singulären Kompromiß der „Capitulatio perpetua“) wenigstens „zur Hälfte“ gerettet werden.

Schließlich führte die Untersuchung Rudolf Reinhardt zu einer differenzierten Beurteilung des Josephinismus. Dessen Kirchenideal sieht er in einem gemäßigten Episkopalismus, dessen Anliegen – wie die Aufhebung der klösterlichen Exemtionen oder die Beschränkung der Nuntien auf ihre diplomatische Aufgabe –, wiewohl „gegen den Trend zum kirchlichen Zentralismus“ gerichtet, durchaus legitim waren und „nicht unbedingt bedrohliche Angriffe auf die Kirche und ihre Verfassung“ darstellten. Bei Joseph II. selber ist ein starker Rückgriff auf altkaiserliche Vorstellungen zu beobachten, die „gegenüber der naturrechtlichen Komponente“ seines Denkens stärkere Beachtung verdienen. Er war vom Gottesgnadentum seines Herrscheramtes er-

füllt und fühlte sich „ganz als Vogt und Schirmherr der Kirche, mit allen Konsequenzen für die ‚Beziehungen‘ zur Kirche“. Diese hatte sich allerdings inzwischen vom Staat emanzipiert, „sich auf sich selbst besonnen, entfaltet und organisiert. So war Joseph II. – im Grunde ein realistischer Verstandesmensch – hier Romantiker und Schwärmer. Sein System war Reaktion und deshalb ohne Zukunft.“ Allerdings darf man dabei nicht vergessen – so Rudolf Reinhardt weiter –, daß „in der katholischen Gegenreformation“ die Kaiser und katholischen Potentaten „von hierarchisch-jesuitischen Kreisen“ mit dem Argument vom Gottesgnadentum des königlichen und kaiserlichen Amtes „zu energischem und eigenständigem Einschreiten gegen die Neuerung“ gedrängt worden waren. „Unter Joseph II. wandte sich das gottgewollte Reformrecht des Kaisers, seine Schirmvogtei über die Kirche, gegen die Wünsche und Ziele der seitherigen Befürworter. Jetzt wurde das kaiserliche Vorgehen als Anmaßung und Knechtung erklärt ...“¹⁸.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung gingen, auf den neuesten Forschungsstand gebracht, u.a. in Rudolf Reinhardts quellen- und literaturgesättigte Studie „Das Bistum [Konstanz] in der Neuzeit“ und die dazugehörigen Bischofsviten aus seiner Feder im 1993 erschienenen Konstanz-Band der „*Helvetia Sacra*“ ein¹⁹, – bis hin zum letzten Konstanzer Fürstbischof Karl Theodor von Dalberg (1800–1817), dem vielgeschmähten Erzbischof und Kurfürsten von Mainz, Kurzerzkanzler des Reiches und Fürstprimas des Rheinbunds²⁰. Zu Dalbergs längst überfälliger Ehrenrettung hatte er bereits 1964 mit seiner öffentlichen Antrittsvorlesung als Tübinger Privatdozent beigetragen²¹, zusammen mit Georg Schwaiger²² und Heribert Raab²³. Und was Ignaz Heinrich von Wessenberg (1774–1861), den gleichfalls maßlos

¹⁸ Ebd. 14 f.

¹⁹ Rudolf Reinhardt, *Das Bistum [Konstanz] in der Neuzeit*, in: *Helvetia Sacra* Abt. I Band 2 Erster Teil, Basel-Frankfurt 1993, 122–152; die Konstanzer Bischofsviten: Ebd. 376–478. – Siehe auch Rudolf Reinhardts Beiträge in: Elmar L. Kuhn u.a. (Hrg.), *Die Bischöfe von Konstanz I-II, Friedrichshafen* 1988; ferner in: Erwin Gatz (Hrg.) *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1648 bis 1803. Ein biographisches Lexikon*, Berlin 1990; ders. (Hrg.), *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon*, Berlin 1996.

²⁰ Reinhardt, *Das Bistum [Konstanz]* (wie Anm. 19) 464–478.

²¹ Rudolf Reinhardt, Fürstprimas Karl Theodor von Dalberg (1744–1817) im Lichte der Neueren Forschung, in: *TQ* 144 (1964) 257–275; wiederabgedruckt in: *Festgabe Reinhardt* (wie Anm. 1) 9–19.

²² Georg Schwaiger, *Die Kirchenpläne des Fürstprimas Karl Theodor von Dalberg*, in: *MThZ* 9 (1958) 186–204; ders., *Die altbayerischen Bistümer Freising, Passau und Regensburg zwischen Säkularisation und Konkordat (1803–1817)* (= *MThS.H.* 13), München 1959, bes. 148–172; ders., *Das dalbergische Fürstentum Regensburg (1803–1810)*, in: *ZBLG* 23 (1960) 42–65; ders., *Fürstprimas Carl Theodor von Dalberg*, in: *BGBR* 1 (1967) 11–27.

²³ Heribert Raab, *Karl Theodor von Dalberg*, in: *AmrhKG* 18 (1966) 27–39. – Zu Dalberg siehe neuestens: *Karl Hausberger* (Hrg.), *Carl von Dalberg. Der letzte geistliche Reichsfürst* (= *Schriftenreihe der Universität Regensburg* 22), Regensburg 1995; Franz Xaver Bischof, *Die Konkordatspolitik des Kurzerzkanzlers und Fürstprimas Karl Theodor von Dalberg und seines Konstanzer Generalvikars Ignaz Heinrich von Wessenberg in den Jahren 1803 bis 1815*, in: *ZKG* 108 (1997) 75–92.

verleumdeten Konstanzer Generalvikar Dalbergs und letzten Konstanzer Bistumsverweser, betrifft, eine hochgebildete, kirchenpolitisch und pastoral engagierte Persönlichkeit des Übergangs „Von der Reichskirche zur Oberrheinischen Kirchenprovinz“²⁴, dessen pastorales und liturgisches Werk, damals als „Wessenbergianismus“ abqualifiziert und verketzert, durch das Zweite Vatikanum weithin (freilich unausgesprochen) bestätigt worden ist, so stellte Rudolf Reinhardt in seinem Festvortrag zur 150-Jahr-Feier des Bistums Rottenberg 1978 fest: „Wir sind froh, daß man heute so über Wessenberg denkt und redet. Die Geschichte hat gezeigt, daß später kaum einmal etwas Besseres an die Stelle dessen trat, was er geschaffen hat. Wir versuchen mit großem Aufwand, was zu seiner Zeit schon Wirklichkeit gewesen ist. Trotzdem bleibt: Wessenbergs Erbe wurde vernichtet. Einflußreiche Kräfte, die nur den totalen Kampf kannten, wollten mit dem Kirchenpolitiker, der nicht zu ihrer Richtung gehörte, auch den Liturgen, den Pastoraltheologen und den Reformer treffen. Dabei hatte man damals sehr wohl den Wert dessen erkannt, was der Konstanzer Generalvikar wollte und tat.“ Deshalb sei eine Aussage wie: „In mehr als einem Punkt ist Wessenberg heute durch die Liturgiereform des 2. Vatikanums überraschend bestätigt worden‘ [Erich Keller], wohlmeinend als Rechtfertigung gedacht, ... eine Anklage, eine beschämende Anklage gegen alle, die mitgekämpft, und gegen alle, die wider besseres Wissen geschwiegen haben.“ – „Wir müssen uns fragen lassen: Dürfen wir so mit den Besten unserer Kirche umgehen?“ Um aber etwaigen Mißverständnissen vorzubeugen, ist in Anmerkung „erläuternd“ beigefügt: „Notabene lieber Leser: Nicht jeder, der sich dafür hält, ist ein Wessenberg ...“²⁵.

Seine auf archivalischem Befund basierenden Bemerkungen zum geschichtlichen Verhältnis von Kirche und Staat, in der Habilitationsschrift vor allem am Beispiel der Beziehungen zwischen Konstanz und Österreich jeweils in thesenartiger Zusammenfassung herausgearbeitet, präzierte Rudolf Reinhardt nochmals in der 1967 erschienenen Festschrift zur 150-Jahr-Feier der Tübinger Katholisch-Theologischen Fakultät²⁶. Sie laufen letztlich

²⁴ So der Titel eines Beitrags Rudolf Reinhardts (in: TQ 158 [1978] 36–50), in dem u.a. noch einmal Dalbergs erfolglose Bemühungen gewürdigt werden, nach dem Untergang der Reichskirche zur Verhinderung landeskirchlicher Bestrebungen eine Neuorganisation der Kirche Deutschlands auf der Grundlage eines alle deutschen Länder umfassenden Konkordats zu schaffen.

²⁵ Rudolf Reinhardt, Die Diözese Rottenburg 1828–1978. Antworten und Fragen, in: TQ 158 (1978) 243–256, hier 245–247. – Zu Wessenberg siehe neuestens: Franz Xaver Bischof, Das Ende des Bistums Konstanz. Hochstift und Bistum Konstanz im Spannungsfeld von Säkularisation und Suppression (1802/03–1821/27) (= Münchener Kirchenhistorische Studien 1), Stuttgart-Berlin-Köln 1989; Manfred Weitlauff – Markus Ries (Hrg.), Ignaz Heinrich Reichsfreiherr von Wessenberg. Briefwechsel mit dem Luzerner Stadtpfarrer und Bischöflichen Kommissar Thaddäus Müller in den Jahren 1801 bis 1821 I–II (= Quellen zur Schweizer Geschichte. Neue Folge III. Abt.: Briefe und Denkwürdigkeiten XI), Basel 1994; Manfred Weitlauff, Dalberg als Bischof von Konstanz und sein Generalvikar Ignaz Heinrich von Wessenberg, in: Hausberger, Carl von Dalberg (wie Anm. 23) 35–58.

²⁶ Rudolf Reinhardt, Bemerkungen zum geschichtlichen Verhältnis von Kirche und

auf die quellenmäßig ausführlich und überzeugend begründete These hinaus, daß bei kritischer Betrachtung der Entwicklung das historische Verhältnis zwischen der geistlichen und der weltlichen Gewalt keineswegs „als Wechsel zwischen Bedrückung und Freiheit für die Kirche“ zu begreifen ist, wie eine weitverbreitete, aber in der Sicht des 19. Jahrhunderts und seines engen, korporativen Kirchenbegriffs befangene Meinung behauptet; vielmehr zeigt sich „seit der Christianisierung der Germanen und der damit verbundenen Verschmelzung des Christlichen mit dem Germanischen“ in diesem Verhältnis „ein *ununterbrochenes Zunehmen kirchlicher Selbständigkeit und Unabhängigkeit*“, freilich mit zeitweiligen Rückschlägen und retardierenden Phasen. „Die ... Entwicklung vollzog sich in der doktrinären Abklärung und in der alltäglichen Verwaltungsarbeit. Dabei war die theoretische Reflexion der praktischen Verwirklichung zeitlich meist weit voraus“²⁷. Diese These ist mit dem ausdrücklichen Hinweis darauf verbunden, daß ihr das „Bündnis von Thron und Altar“ im 19. Jahrhundert keineswegs widerspricht; denn wo es „ein von beiden Seiten angestrebtes Bündnis war, ... war es eine ‚Vernunfteh‘ zwischen Partnern, die sehr wohl um ihre Eigenberechtigung wußten“²⁸. Man denke an die – durchaus neuartige – Konkordatspolitik Papst Pius’ VII. und seines Kardinalstaatssekretärs Ercole Consalvi in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts: Sie markierte kirchlicherseits den definitiven Endpunkt des jahrhundertelangen Prozesses der Ausschaltung der „seitherigen Träger hoheitlicher Gewalt ... durch die großen, übergreifenden Machtgruppen“²⁹, indem nunmehr (unter Ausnützung der „Gunst der Stunde“, nämlich des durch Französische Revolution und Untergang der Reichskirche und des Reiches entstandenen Vakuums) „die Kirche“, repräsentiert durch den Papst, als eigenständiges, (theoretisch) unabhängiges, gleichberechtigtes Rechtssubjekt mit Einzelstaaten, unter Ausschaltung der zuständigen Bischöfe, zur Regelung landeskirchlicher Angelegenheiten in Verhandlungen eintrat und darüber rechtsverbindliche, völkerrechtlich anerkannte Verträge schloß – nachdem zuvor immer wieder auch Bischöfe für ihren Bereich Vertragspartner von Staaten oder weltlichen Territorialherren gewesen waren, zuletzt Dalberg als Bischof von Konstanz mit den zu seinem Konstanzer Sprengel gehörenden eidgenössischen Kantonen Luzern (1806) und Aargau (1813)³⁰. Die Scheidung zwischen Kirche und Staat wurde jetzt vollständig, mit der „schleichenden“ Tendenz zu beider völliger Trennung (wie sie heute – wenn die neuesten Zeichen nicht trügen – auch innerkirchlich von einflußreichen Kräften angestrebt zu werden scheint, beispielsweise durch das Erzwingen eines schrittweisen Rückzugs der Kirche aus der ge-

Staat, in: Theologie im Wandel. Festschrift zum 150jährigen Bestehen der Katholisch-Theologischen Fakultät an der Universität Tübingen 1817–1967 (= Tübinger Theologische Reihe 1), München-Freiburg i. Br. 1967, 155–178.

²⁷ Ebd. 169. – Siehe auch: Reinhardt, Die Beziehungen (wie Anm. 16) 1–16 309–314.

²⁸ Reinhardt, Bemerkungen (wie Anm. 26) 178.

²⁹ Ebd. 164.

³⁰ Ebd. 163. – Manfred Weitlauff, Kirche und Staat im Kanton Luzern. Das sogenannte Wessenberg-Konkordat vom 19. Februar 1806, in: ZKG 101 (1990) 153–196.

sellschaftlichen Mitverantwortung aus „prinzipiell“ theologischen Erwägungen, wie es heißt).

Im Lichte dieses Befunds ist aber auch die in karolingischer, dann vor allem in ottonisch-salischer Zeit grundlegende alte Reichskirche mit ihrer Verfassung, ihren Einrichtungen und Lebensäußerungen historisch zu würdigen. Mit ihrer immerhin über neunhundertjährigen Tradition spielt sie in der Entwicklungsgeschichte des Verhältnisses von Kirche und Staat und der allmählichen Entflechtung und Vonselbständigung der beiden Gewalt-„Komponenten“ eine herausragende Rolle. Hierzu hat Rudolf Reinhardt eine ganze Reihe höchst substantieller Beiträge vorgelegt³¹, teilweise in Auswertung der inzwischen reichlich fließenden Literatur zum Thema. Die wichtigsten Beiträge aus seiner Feder zu diesem Thema sind nunmehr in der ihm gewidmeten Festgabe gesammelt³².

Die Reichskirche, d.h. die Hochkirchen des Reiches – Bischofssitze, Großklöster –, ursprünglich Stützen der sakral aufgefaßten königlich-kaiserlichen Zentralgewalt und deshalb mit Königsgut und Privilegien ausgestattet, bildeten einen integrierenden Bestandteil des in eine Vielzahl großer und kleiner Herrschaftsräume unterschiedlichen Ranges zergliederten Reichskörpers und der Reichsverfassung und blieben als ein über das ganze Reich gespanntes „Netz“ von geistlichen, d.h. „zölibatären“ Wahlmonarchien, eingesprengt in diese Herrschaftsräume, bis zuletzt dessen tragendes Fundament – vor allem auch im Hinblick auf die Reichsidee, die in der Reichskirche am längsten lebendig blieb (länger als im Träger des Kaisertums selbst). Obwohl sich auch die Reichsbischöfe und -äbte allmählich von der königlich-kaiserlichen Zentralgewalt emanzipierten und gleich den weltlichen

³¹ Rudolf Reinhardt, Zur Reichspolitik der Pfalz-Neuburger Dynastie, in: HJ 84 (1964) 118–128, wiederabgedruckt in: Festgabe Reinhardt (wie Anm. 1) 73–83; ders., Zur Reichskirchenpolitik Papst Benedikts XIV., in: RQ 60 (1965) 259–268, wiederabgedruckt in: Festgabe Reinhardt (wie Anm. 1) 84–91; ders., Die Reichskirchenpolitik Papst Klemens' XII. (1730–1740). Das Motu proprio „Quamquam invaluerit“ vom 5. Januar 1731, in: ZKG 78 (1967) 271–299, wiederabgedruckt in: Festgabe Reinhardt (wie Anm. 1) 92–117; ders., Die Stellung der römischen Kurie zum Erst-Bitt-Recht deutscher Bischöfe und Landesherren im 18. Jahrhundert, in: ZSRG.K 55 (1969) 282–321; ders., Kontinuität und Diskontinuität. Zum Problem der Koadjutorie mit dem Recht der Nachfolge in der neuzeitlichen Germania Sacra, in: Johannes Kunisch (Hrg.), Der dynastische Fürstenstaat. Zur Bedeutung von Sukzessionsordnungen für die Entstehung des frühmodernen Staates, Berlin 1982, 115–155, wiederabgedruckt in: Festgabe Reinhardt (wie Anm. 1) 118–150; ders., Die hochadeligen Dynastien in der Reichskirche des 17. bis 18. Jahrhunderts, in: RQ 83 (1988) 213–235, wiederabgedruckt in: Festgabe Reinhardt (wie Anm. 1) 151–170; ders., Konvertiten und ihre Nachkommen in der Reichskirche der frühen Neuzeit, in: RJKG 8 (1989) 9–37, wiederabgedruckt in: Festgabe Reinhardt (wie Anm. 1) 171–202; ders., Die Kumulation von Kirchenämtern in der deutschen Kirche der frühen Neuzeit, in: Manfred Weitlauff – Karl Hausberger (Hrg.), Papsttum und Kirchenreform. Historische Beiträge. Festschrift für Georg Schwaiger zum 65. Geburtstag, St. Ottilien 1992, 489–512, wiedergabgedruckt in: Festgabe Reinhardt (wie Anm. 1) 203–221; ders., Gründe für den wirtschaftlichen Niedergang der Reichskirche in der Neuzeit, dargestellt am Beispiel Konstanz. Eine Antwort und eine Anfrage, in: ZKG 103 (1992) 226–230.

³² Siehe Anm. 31 und Anm. 1.

Fürsten, in Konkurrenz mit ihnen, eigene Landesherrschaften ausbauen, dadurch freilich mitsamt ihren Kirchen bzw. Stiften – entgegen der ursprünglich „antidynastischen“ Konzeption der Reichskirche – zugleich in das territorialpolitische Kalkül der Reichsdynastien gerieten, trug die Reichskirche als ganze dennoch erheblich zur Ausbalancierung der politischen Kräfteverhältnisse im Reich bei, weshalb sie stets einen unverzichtbaren Faktor der kaiserlichen Politik darstellte³³. Und insofern ist es wenig historisch geurteilt (mag es vielleicht auch protestantischer Sicht entsprechen), wenn man – wie im neuesten Band der Theologischen Realenzyklopädie – die Reichskirche als „Anachronismus einer katholischen Adelskirche, deren Bischöfe zugleich weltliche Herrscher waren“ abtut³⁴, es sei denn man sieht im ganzen Reich und seiner Geschichte einen Anachronismus. Tatsächlich war die Reichskirche durch alle Jahrhunderte ihres Bestehens eine lebendige Institution, die sich noch in den Jahrzehnten unmittelbar vor ihrer Säkularisation unter dem Einfluß der josephinischen Reformen und einer katholischen Aufklärung im ganzen als erstaunlich regenerationsfähig erwies. Freilich konnte die Bildung geistlicher Sekundogenituren – also geistlicher „Quasi-Erbfolgen“ – zur Stärkung dynastischer Positionen im Reich, beispielsweise der pfälzischen Wittelsbacher bzw. des Hauses Pfalz-Neuburg, des Hauses Bayern oder der Reichsgrafen von Schönborn und ihrer Sippe, nicht verhindert werden; zuzeiten wurde sie auch vom Kaiser gefördert oder doch zumindest geduldet. Und nach den schweren Verlusten der Reichskirche im Reformationszeitalter war ihr noch überlebender Restbestand im Süden, am Rhein und in Westfalen nebst dem kaiserlichen Schutz auf die Protektion katholisch gebliebener potenter Fürstenhäuser angewiesen. Diese wurde für sie zur Überlebensfrage. Es sei nur erinnert an die Rettung des Erzstifts Köln im Jahr 1583 durch den Einsatz des Hauses Bayern und die dadurch begründete rund zweihundertjährige bayerische Sekundogenitur am Rhein, eine fortan (durch Koadjutorie) vom Oheim an den (zweit- oder nachgeborenen) Neffen übergehende „Erbfolge“ in einem ganzen „Bischofsreich“, bei der natürlich von Anfang an das Ziel der Sicherung des Katholizismus und des reichskirchlichen Systems (in den Jahren 1687/88 kurzfristig auch die Sicherung der Reichsintegrität gegen Übergriffe Frankreichs) mit hausmacht- und versorgungspolitischen Zielsetzungen verschmolz. Andererseits wirkten nicht selten auch Kaiser und Papst mit vereinten Kräften zusammen, wenn es galt, einem fürstlichen Konvertiten – aus geschuldetem Dank für seine „Rückkehr“ – in der Reichskirche ein standesgemäßes „Äquivalent“ zu verschaffen, jedoch keineswegs immer mit Erfolg³⁵. Gerade unter dem Blickwinkel des Schutzes der Reichs-

³³ U.a. hat Prof. Reinhardt dies am Beispiel der Fürstpropstei Ellwangen aufgezeigt: Rudolf Reinhardt, Untersuchungen zur Besetzung der Propstei Ellwangen seit dem 16. Jahrhundert. Zugleich ein Beitrag zur politischen Geschichte des Stifts, in: Ellwangen 764–1964 (Festschrift), Ellwangen 1964, 316–378, wiederabgedruckt in: Festgabe Reinhardt (wie Anm. 1) 21–72.

³⁴ Georg Schmidt, [Reich/Reichsidee:] II. Reformation und Neuzeit, in: TRE 28 (1997) 450–457, hier 455. – Einen Artikel „Reichskirche“ sucht man in diesem großen Nachschlagewerk vergeblich.

³⁵ Reinhardt, Konvertiten (wie Anm. 31).

kirche als einer tragenden Säule des „Reichssystems“ und seiner Verfassung aber kann man gleichwohl die in ihr vorbereiteten Tatbestände wie das Koadjutoriewesen oder die Kumulation von Bischofsstühlen und Domkanonikaten nicht ohne weiteres als „abusus“ verwerfen. Sie hatten in der Realität des Reiches und der Reichskirche wie im Denken der Zeit einen anderen Stellenwert, waren zum Teil angesichts einer Notsituation geboten und – was man nicht vergessen darf – ohne päpstliche Dispens nicht praktikierbar³⁶. Für die Päpste aber ergaben sich daraus nicht selten ausweglose Zwangssituationen; bei anderen Gelegenheiten benützten sie die ihnen reservierte Gewalt zur Dispens von kanonischen Defekten – Ausfluß ihrer „plenitudo potestatis“ – gerade in der Neuzeit freilich auch als „Hebel“ politischer Einflußnahme im Reich, gegebenenfalls in Konkurrenz zum Kaiser – mit eine Folge des Versagens des Konzils von Trient in dem entscheidenden Punkt der Residenzpflicht. Ganz abgesehen davon lebte auf der „Ebene“ der Bischofsstühle und der adeligen Domkapitel das mittelalterliche Benefizialdenken, ungeachtet der tridentinischen Reformvorschriften, fast ungebrochen fort, auch wenn sich hier, zweifellos als Wirkung von „Trient“ und der Aufklärung, in der Allgemeinheit eine zunehmende Sensibilisierung und Distanz bemerkbar machte. „Nicht jede Nachricht von einem Skandal“ – schreibt Rudolf Reinhardt – „berichtet auch von dessen Entstehen. Mit anderen Worten: Werden historische Begebenheiten zum ‚Zustand‘, so ist der Zeitpunkt, an dem solche Zustände zu ‚Zuständen‘ werden, nicht notwendig mit deren Entstehungszeit identisch. Oft bekommt der spätere Betrachter, ja selbst der Zeitgenosse, solche Gegebenheiten erst dann ins Blickfeld, wenn sie von manchen Beteiligten als ‚Mißstand‘ empfunden und behandelt werden. Dies gilt für alle Sparten des kirchlichen Lebens und damit auch für die Beziehungen zur weltlichen Gewalt“³⁷.

Rudolf Reinhardt hat diese problematischen Aspekte der reichskirchlichen Forschung in ihrem geschichtlichen, verfassungs- und kirchenrechtlichen Kontext sachlich-präzise herausgearbeitet und damit die Voraussetzungen wenn nicht für eine Rehabilitation, so doch wenigstens für ein besseres Verständnis dieser reichskirchlichen Verfassungsfiguren geschaffen. „Die deutsche Reichskirche der Neuzeit“ – so eine seiner Zusammenfassungen zum Thema – „hatte ihre eigenen Strukturen und ihr eigenes Gesicht. Wer diese Reichskirche (z.B. der sogenannten ‚Schönbornzeit‘) verteidigt und mit Lob überschüttet oder ihren Untergang bedauert und beklagt, der sollte nicht vergessen, daß Kumulationen eben auch dazu gehörten, ja zum Teil eine Voraussetzung für ihre Erfolge und ihre typische Ausprägung waren. Das Machtgefüge im Heiligen Römischen Reich war labil, oft vom Zerbrechen bedroht. Stabilisierend wirkten die geistlichen Sekundogenituren der großen Dynastien (Bayern, Habsburg, Pfalz-Neuburg, Sachsen). Diese Kirchenstaaten wurden in der Vertikalen, im Ablauf der Zeit, durch Koadjutoren mit dem Recht der Nachfolge gesichert. In der Horizontalen, im zeitlichen Nebeneinander, waren oft, vor allem beim Mangel an geeigneten Kan-

³⁶ Reinhardt, Zur Reichspolitik Papst Klemens' XII. (wie Anm. 31); ders., Zur Reichspolitik Papst Benedikts XIV. (ebd.)

³⁷ Reinhardt, Bemerkungen (wie Anm. 26) 160.

didaten, Kumulationen der einzige Weg, um gestaltend eingreifen zu können. Ein Letztes: Bei der so sehr beliebten Kritik an den Kumulationen sollte nicht übersehen werden, daß dieses System von der obersten kirchlichen Autorität nicht nur geduldet, sondern auch, da den eigenen Zwecken dienend (z.B. bei der Besoldung der Kardinalnepoten), mitgeprägt wurde. Kumulationen boten überdies die Möglichkeit, im Reich einzugreifen und Politik zu machen. Wer Kumulationen bedauert, sollte in seine Kritik auch die Tatsache einschließen, daß es auf dem Trienter Konzil nicht gelungen ist, die Residenzpflicht (vor allem der Bischöfe) als göttliches Recht zu definieren und so der Verfügungsgewalt der päpstlichen Kurie und der römischen Theologie zu entziehen. Das eine bedingte das andere, und dies sollte man nicht vergessen.“

Rudolf Reinhardt hat mit seinen in der Hauptsache archivalischen Forschungen zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit, deren Ertrag hier gerade nur angedeutet werden konnte, nicht nur mit Blick auf das altherwürdige, am Beginn des 19. Jahrhunderts unterdrückte Bistum Konstanz auf weite Strecken Neuland erschlossen, sondern auch immer wieder, aus je verschiedenem Blickwinkel, die komplizierte, mit der gängigen Rechtsbegrifflichkeit nicht faßbare Verfassungsstruktur der Reichskirche zur Anschauung gebracht und im übrigen deren hohe Bedeutung für die kirchliche, kulturelle und politische Entwicklung Deutschlands ins Gedächtnis gerufen. Seine Arbeiten sind in methodischer Hinsicht und in ihren Ergebnissen für die moderne reichskirchliche Forschung richtungweisend. In ihnen verbindet sich wissenschaftliche Akribie mit scharfer historischer Urteilskraft, die aus einem bewundernswerten Wissensfundus schöpft und sehr sorgsam zu unterscheiden weiß; im übrigen versteht es Rudolf Reinhardt meisterhaft, historische Tatbestände und Zusammenhänge ebenso komprimiert wie anschaulich-lebendig zur Darstellung zu bringen und die Schilderung von Sachverhalten und Vorgängen immer wieder einmal mit seinem erfrischend „trockenen“ Humor zu würzen. Rudolf Reinhardts profunde Monographien und Aufsätze zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit sind Kabinettstücke kritischer Kirchengeschichtsschreibung, angefangen von seiner Dissertation, einem Musterbeispiel wissenschaftlich-kritischer Darstellung der Geschichte eines Reichsprälatenklosters. Die historische und kirchenhistorische Forschung schuldet ihm für sein *Opus magnum* vielfältigen Dank.